

es zweckmäßig sein, daß die Kammer sich wenigstens dahin bestimmt, diejenigen Abschnitte sofort provisorisch anzunehmen, welche erforderlich sind, um die ersten Geschäfte abzuwickeln. Die Erklärung, ob man überhaupt die ganze Geschäftsordnung provisorisch und bis dahin, wo sich die Kammern über den Inhalt derselben werden erklärt haben, während des gegenwärtigen Landtags annehmen wolle, kann ausgesetzt werden, bis die Constituirung der Kammern selbst erfolgt sein wird.

Alterspräf. Tzschucke: Der Antrag des Herrn Staatsministers geht dahin: es möchten von der Kammer diejenigen Abschnitte der Geschäftsordnung, welche bei den vorbereitenden Sitzungen zur Constituirung der Kammer nöthig sind, einstweilen bis auf Weiteres angenommen werden.

Abg. Joseph: Wenn der Vorschlag des Herrn Staatsministers wirklich in der Weise zu verstehen wäre, wie der Herr Präsident mitgetheilt hat, so würde darin eine zu weit gehende Unbestimmtheit liegen. Wenn ich recht verstanden habe, so ist seine Ansicht die, daß einstweilen, bis die Kammern sich definitiv constituirt haben, diejenigen Bestimmungen maßgebend sein sollen, welche in Bezug auf das, was wir zu thun haben, im Entwurfe der neuen Geschäftsordnung gegeben sind. Ich würde daher bitten, daß der Vorschlag dahin abgeändert werde, daß die Kammer die ersten sechs Abschnitte — denn diese sind es, welche bis dahin, wo die Kammern definitiv constituirt sein werden, nur in Anwendung kommen können — annehme bis zur definitiven Constituirung der Kammer. Ich werde dabei mit von der Meinung geleitet, daß dasjenige, was in diesen Abschnitten enthalten ist, ohnedies mit dem freien, selbstständigen Willen der Kammer zusammenfallen wird, und aus dieser Quelle möge der Beschluß fließen, daß der Inhalt dieser sechs ersten Abschnitte bis zur definitiven Constituirung für uns geltend seien. Es läßt sich ohnehin, wie ich noch hinzufüge, ein weitergehender Beschluß nicht fassen, da wir noch nicht in dem Zustande sind, überhaupt einen Beschluß fassen zu können.

Alterspräf. Tzschucke: Der Antrag des Abg. Joseph geht also dahin: „die Kammer möge die sechs ersten Abschnitte der Geschäftsordnung bis zur Constituirung der Kammer annehmen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Erlangt zahlreiche Unterstützung.

Alterspräf. Tzschucke: Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Einstimmig Ja.

Alterspräf. Tzschucke: Ich habe darauf zurückzukommen, daß der Alterspräsident mir die Function des Präsidenten bei diesen vorbereitenden Sitzungen aufgetragen hat. Nach §. 8 der provisorischen Geschäftsordnung hat die Kammer dazu ihre Genehmigung zu ertheilen und ich frage daher die Kammer: ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Alterspräf. Tzschucke: Es hat nach §. 9 der provisorisch angenommenen Geschäftsordnung die Kammer ihre Thätigkeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eingetretenen Abgeordneten zu beginnen und zu diesem Zwecke wird jede Kammer durch das Loos provisorisch in fünf möglichst gleiche Abtheilungen getheilt werden. Es sind gegenwärtig 38 Mitglieder anwesend, und es werden daher in drei Abtheilungen 8, und in zwei Abtheilungen 7 Mitglieder einzutreten haben. Jede Abtheilung hat nach ihrer Wahl sich zu versammeln und einen Vorstand und Schriftführer zu ernennen. Der Erstere hat zugleich die Pflicht, das Ergebnis der von der Abtheilung veranstalteten Untersuchungen der Kammer vorzutragen. Ich bitte die Herren, der Reihe nach, wie sie vom Secretair vorgelesen werden, hier zu erscheinen. Ich habe zugleich anzuzeigen, daß Herr Schönberg aus Gröba und Herr Jungnickel aus Reinholdshain als die jüngsten Mitglieder das Secretariat übernommen haben. Der Herr Secretair Schönberg wird die Güte haben, die Mitglieder aufzufordern.

(Nach der Loosziehung vertheilen sich die anwesenden Kammermitglieder in die fünf Abtheilungen folgendergestalt: Erste Abtheilung: die Abgg. Consul Dufour-Feronce, Gerichtsdirector und Advocat Gautsch, Kaufmann Esche, Gutsbesitzer Päßler, Gutsbesitzer Joseph, Erblehnrichter Hilbert, Lehngerichtsbesitzer Dehme, Kreisamtmann Heubner. Zweite Abtheilung: die Abgg. Schönberg aus Gröba, Advocat Börke, Gemeindevorstand und Ortsrichter Weidauer, Bürgermeister Kaiser, Erblehnrichter Müller aus Taura, Erbrichter Jungnickel, Gutsbesitzer Hauswald, Gutsbesitzer Theile. Dritte Abtheilung: die Abgg. Gemeindevorstand und Ortsrichter Schwerdtner, Bürgermeister Tzschucke, Gutsbesitzer Kaltosen, Gemeindeälteste Müller aus Friedebach, Gutsbesitzer und Ortsrichter Eymann, Staatsminister Oberländer, Geheime Regierungsrath Todt. Vierte Abtheilung: die Abgg. Ablösungscommissar Haden, Gasthofsbesitzer Dehmichen aus Nerchau, Gemeindevorstand Arndt, Erbrichter Ahnert, Gutsbesitzer Claus, Kaufmann Ischweigert, Gutsbesitzer Jahn. Fünfte Abtheilung: die Abgg. Gutsbesitzer Kiedel, Gutsbesitzer Unger, Gemeindevorstand Elstner, Erbrichter Biesch, Buchdruckereibesitzer Hohlfeld, Amtslandrichter Dehmichen aus Kiebitz, Gutsbesitzer Heinze.)

Alterspräf. Tzschucke: Abg. Linde, welcher sich kurz vor Eröffnung der Sitzung angemeldet hat, ist nicht mit aufgerufen worden, und ist daher als in die vierte Abtheilung aufgenommen anzusehen.

Abg. Böhler: Ich bin auch noch nicht aufgerufen worden.

Alterspräf. Tzschucke: Abg. Böhler wird in die fünfte Abtheilung aufzunehmen sein. Jede Abtheilung besteht demnach aus 8 Mitgliedern. Das Geschäft dieser Abtheilungen besteht darin, daß die erste Abtheilung die Legitimation der fünften Abtheilung, die zweite Abtheilung die Legitimation der Mitglieder der ersten Abtheilung, die dritte die Legitimation